



Sankt Augustin, 21.2.2024

Laufende Nummer: 5/2024

## **Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 11.01.2024**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



# **Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

**vom 11.01.2024**

Erlassen aufgrund des § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 in Kraft am 1. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 547); zuletzt geändert durch Gesetz betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 (Nummer 2) und am 12. September 2023 (Nummer 1); Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023 i.V.m § 18 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft vom 08.12.2021.

# Inhalt

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Begriffsbestimmung .....	3
§ 3	Durchführung der Wahlen .....	3
§ 4	Wahlsystem .....	3
§ 5	Fristen und Termine .....	3
<b>II</b>	<b>WAHLEN ZUM STUDIERENDENPARLAMENT</b> .....	<b>4</b>
§ 6	Wahlgrundsätze und Wahlablauf .....	4
§ 7	Wahlrecht und Wählbarkeit .....	4
§ 8	Wahlorgane .....	4
§ 9	Wählerverzeichnis .....	6
§ 10	Wahlbekanntmachung .....	6
§ 11	Wahlvorschläge .....	7
§ 12	Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen .....	8
§ 13	Ausübung des Stimmrechts .....	8
§ 14	Ablauf der Wahl .....	9
§ 15	Briefwahl .....	10
§ 16	Auszählung der Stimmen .....	11
§ 17	Ermittlung der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes .....	12
§ 18	Bekanntmachung des Wahlergebnisses .....	12
§ 19	Wahlprüfung .....	12
§ 20	Zusammentritt des Studierendenparlamentes .....	13
§ 21	Ersatzmitglieder .....	13
§ 22	Neuwahl .....	13
<b>III</b>	<b>WAHL ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN</b> .....	<b>15</b>
§ 23	Wahlrecht und Wählbarkeit .....	15
§ 24	Wahlverfahren .....	15
§ 25	Ersatzmitglieder .....	15
§ 26	Neuwahl .....	16
<b>IV</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>17</b>
§ 27	Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	17
<b>V</b>	<b>ANLAGEN</b> .....	<b>18</b>
Anlage 1	.....	18
Anlage 2	.....	18
Anlage 3	.....	20

# I Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Gremien der Studierendenschaft. Dies beinhaltet das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

## § 2 Begriffsbestimmung

Die jährlichen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten, die vom Wahlausschuss des Studierendenparlamentes der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg durchgeführt werden, sind die studentischen Gremienwahlen.

## § 3 Durchführung der Wahlen

Die studentischen Gremienwahlen sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Hochschulgremien im Mai durchgeführt werden. Die Wahlen finden einmal jährlich statt.

## § 4 Wahlsystem

Die studentischen Gremienwahlen und Neuwahlen im Sinne der §§ 22 und 26 finden als relative personalisierte Mehrheitswahlen statt.

## § 5 Fristen und Termine

- (1) Für Fristen und Termine gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 31 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) – Anlage 1.
- (2) Der als Anlage 2 beigefügte Terminplan enthält, außer den sich aus dieser Wahlordnung ergebenden verbindlichen Fristen, auch Terminvorschläge für die weiteren einzuarbeitenden Schritte in dem jeweiligen Wahlverfahren.
- (3) Der als Anlage 3 beigefügte Muster-Wahlschein ist der bei allen Wahlen verbindlich zu verwendende Wahlschein.
- (4) Das Studierendenparlament beschließt den Wahltermin der studentischen Gremienwahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten in Abstimmung mit der Hochschulleitung in einer ordentlichen Sitzung.

## II Wahlen zum Studierendenparlament

### § 6 Wahlgrundsätze und Wahlablauf

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Das Studierendenparlament besteht grundsätzlich aus 15 Mitgliedern. Fällt die Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes unter 6, findet eine Neuwahl entsprechend § 22 statt.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
- (4) Briefwahl ist ganz oder teilweise möglich.
- (5) Die Wahl in einer Urabstimmung der Studierendenschaft ist unzulässig.
- (6) Alle Informationen und Unterlagen der Wahl betreffend müssen auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Die Wahl umfasst zwei aufeinanderfolgende Tage innerhalb der nicht vorlesungsfreien Zeit.
- (8) Die Wahlzeit beginnt am jeweiligen Wahltag grundsätzlich um 08:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Der Wahlausschuss kann die Wahlzeiten mit einem früheren Beginn festsetzen und längstens bis 18.00 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (9) Der Wahlausschuss beschließt die Wahlorte.
- (10) Mit Ausnahme der Briefwahl kann grundsätzlich nur an dem jeweiligen Hochschulstandort der Fachschaft gewählt werden, wenn dies nicht anders in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben worden ist. Die in der Wahlbekanntmachung bekannt gegebenen Änderungen sind vom Wahlausschuss zu beschließen.

### § 7 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem ersten Wahltag an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben sind. Zweithörende sowie Gasthörende sind nicht wahlberechtigt.

### § 8 Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung (Wahlleiterin oder Wahlleiter)
- (2) Spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl werden die Mitglieder des Wahlausschusses durch das Studierendenparlament bestellt. Fällt die Zahl der Ausschussmitglieder unter 7, muss das Studierendenparlament Ersatzmitglieder bestellen.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes sowie jeweils einem von den Fachschaftsräten bestimmten Mitglied der Fachschaften. Besteht ein Fachschaftsrat nicht, so bestimmt das Studierendenparlament eine die jeweilige Fachschaft vertretende Person.

- (4) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 80. Tag vor der Wahl, aus seiner Mitte die Wahlleitung und die Stellvertretung der Wahlleitung. Diese beiden Personen bilden gleichzeitig den Vorsitz (Wahlleitung) und den stellvertretenden Vorsitz des Wahlausschusses (stellvertretende Wahlleitung). Nach den Regelungen über die Ausschüsse des Studierendenparlamentes in der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg muss die Wahlleitung Mitglied des Studierendenparlamentes sein.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen durch die Wahlleitung. Die Wahlleitung, als die dem Wahlausschuss vorsitzende Person eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (6) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleitung informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens. Die Wahlleitung erhebt die erforderlichen Daten (einschließlich personenbezogener Daten) der Kassenwartinnen und/oder Kassenwarte [der neu gewählten Gremien und Ausschüsse / des Wahlausschusses] nach dessen Konstituierung (Handynummer, Vorname, Nachname, Geburtstag, Steuer-ID, Kassenwartübergabeprotokoll, Protokoll der konstituierenden Sitzung).
- (7) Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Ihm obliegt bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung die Entscheidungsbefugnis.
- (8) Der Wahlausschuss ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Stimmen auf hochschulöffentlichen Sitzungen. Er fertigt über die jeweilige Sitzung ein Protokoll an.
- (9) Der Wahlausschuss kann öffentliche Sitzungen digital oder hybrid durchführen. Satz 1 gilt nicht für die Auszählung der Stimmen.
- (10) Er kann sich für die Durchführung der Wahlen Studierenden bedienen und diese zu wahlhelfenden Personen (Wahlhelferin oder Wahlhelfer) berufen. Die Berufung zur wahlhelfenden Person kann nur aus triftigen Gründen, wie z.B. Krankheit, abgelehnt werden.
- (11) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zu der konstituierenden Sitzung vom Vorsitz des Studierendenparlamentes schriftlich eingeladen. Der Vorsitz leitet zunächst die Sitzung. Der Vorsitz des Studierendenparlamentes darf die Sitzungsleitung an die Wahlleitung, nach deren bzw. dessen Wahl in der konstituierenden Sitzung abgeben.
- (12) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der in § 19 Abs. 2 genannten Frist.
- (13) Die Amtszeit der Wahlleitung endet mit der Übergabe der erhobenen Daten der neuen Kassenwartinnen und/oder Kassenwarte und an die AStA Finanzreferentin oder den AStA-Finanzreferenten. Auf Beschluss des Studierendenparlamentes kann die Arbeit der Wahlleitung als erledigt erklärt werden und beendet damit ihre, bzw. seine Amtszeit. Dies ist nicht vor Abschluss der Konstituierungen aller bestehenden Fachschaftsräte möglich.
- (14) Wird festgestellt, dass der Wahlausschuss nach Abs. 8 nicht beschlussfähig ist, wird die Sitzung geschlossen. Daraufhin wird unverzüglich zu einer neuen Sitzung eingeladen. Zu dieser Sitzung werden ebenfalls alle Mitglieder des Studierendenparlamentes und alle Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eingeladen. Der Wahlausschuss ist in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig und wird durch die zusätzlichen Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses beaufsichtigt.

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

- (1) Jede wahlberechtigte Person ist in ein Verzeichnis (Wählerverzeichnis) getrennt nach Fachbereichen und Standort (Fachschaften) aufzunehmen. Hierbei sind mindestens der Familienname, der Vorname sowie bei Namensgleichheit, das Geburtsdatum aufzuführen.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu berücksichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vor Ablauf der Frist des § 7 von der Hochschulverwaltung auf Antrag der Wahlleitung erstellt. Die Wahlleitung hat für die unverzügliche Antragstellung Sorge zu tragen.
- (4) Auf Anfrage per E-Mail kann unter Angabe der eigenen Daten, die im Wählerverzeichnis aufgeführt werden, überprüft werden, ob die Person im Wählerverzeichnis ordnungsgemäß geführt wird.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können der Wahlleitung formlos per Mail von jeder wahlberechtigten Person ab der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung bis spätestens 12.00 Uhr am 5. Tage vor dem ersten Wahltag erklärt werden.

## **§ 10 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleitung macht die Wahl spätestens bis zum Ablauf des 60. Tages vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

- (2) Die Bekanntmachung enthält mindestens:
1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
  2. die Wahltage,
  3. Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie einen Hinweis auf die für die Stimmabgabe notwendigen Unterlagen,
  4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
  5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
  6. eine Darstellung des Wahlsystems,
  7. einen Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  8. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
  9. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zu erheben sowie auf die hierbei zu beachtenden Fristen,
  10. einen Hinweis über die Möglichkeit zur Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen,
  11. ein Hinweis auf die Unterlagen, die der Wähler für die Briefwahl zu gesendet bekommt,
  12. einen Hinweis auf das Postfach, in dem die Briefwahlunterlagen eingehen sollen und an welchem Campus sich dieses befindet,
  13. einen Hinweis darauf, an welchem Ort Formulare für Wahlvorschläge erhältlich sind und in welcher Form sie anzuwenden sind,
  14. die Frist innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
  15. die Frist innerhalb der Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen sind,
  16. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
  17. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zu erheben und dabei die zu beachtende Frist nach § 19 Abs. 2,
  18. wie die Wahlleitung bei Problemen oder Fragen kontaktiert werden kann.

## § 11 Wahlvorschläge

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Frist (Einreichungsfrist) dem Wahlausschuss einzureichen.
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann nur sich selbst zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung der jeweiligen kandidierenden Person einzureichen, um zu dokumentieren, dass diese der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Eine kandidierende Person darf nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Organ einreichen, in das sie, bzw. er sich wählen lassen will.
- (5) Voraussetzung für die Gültigkeit eines Wahlvorschlages ist, dass dieser mindestens den Vornamen, den Familiennamen, das Geburtsdatum, welche auf dem Studierendenausweis aufgeführt sind sowie die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Fachschaft der kandidierenden Person enthält. Außerdem muss die Wahl bezeichnet sein, für welche der Wahlvorschlag gelten soll.

- (6) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1, Vorschlag 2 usw.). Bei Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (7) Die Wahlvorschläge müssen in aufsteigender Reihenfolge der Ordnungsnummern des jeweiligen Wahlzettels aufgelistet werden.
- (8) Wahlvorschläge, die innerhalb der in Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 1 genannten (Nach-)Frist eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss, spätestens 7 Tage nach Ablauf der (Nach-)Frist im Rahmen einer ordentlichen Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, auf deren Gültigkeit zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen des Abs. 5 nicht, so sind sie vom Wahlausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich an die kandidierende Person, die auf dem jeweiligen Wahlvorschlag benannt ist, zurückzugeben. Mit der Rückgabe des Wahlvorschlags ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb von 3 Tagen zu beseitigen und den Wahlvorschlag ausschließlich hinsichtlich der Mängel zu bearbeiten. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (9) Die Wahlleitung kann vor Ablauf der Einreichungs-, bzw. der Nachfrist auf Mängel nach Abs. 5 hinweisen. Im Übrigen gilt Abs.8.
- (10) Wahlvorschläge dürfen nur für ungültig befunden werden, wenn diese nicht den Voraussetzungen des Abs.5 entsprechen. Sofern Wahlvorschläge als ungültig befunden werden, muss im Protokoll eine entsprechende Begründung festgehalten werden.
- (11) Die Wahlleitung gibt unverzüglich nach der in Abs. 8 genannten Sitzung die als gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (12) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass der Wahlvorschlag in digitaler Form eingereicht werden kann.

## **§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

- (1) Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahl weniger gültige Wahlvorschläge eingegangen, als dem Organ Sitze zustehen, so gibt die Wahlleitung dies sofort bekannt. Die Wahlleitung fordert unverzüglich zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist auf.
- (2) Werden auch innerhalb der Nachfrist weniger Bewerber durch Wahlvorschläge benannt als dem Organ Sitze zustehen, so werden die nicht in Anspruch genommenen Sitze nicht anderweitig besetzt.

## **§ 13 Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel und Briefwahlumschläge zu verwenden. Für die Bereitstellung dieser Unterlagen ist die Wahlleitung zuständig. Der Stimmzettel enthält insbesondere die Namen der kandidierenden Personen. Die Namen und Vornamen der kandidierenden Personen sind entsprechend der Reihenfolge der Ordnungsnummer aufzuführen.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele kandidierende Personen höchstens anzukreuzen sind und für welches Gremium sie gewählt werden.

- (3) Die jeweilige wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher kandidierenden Person sie gelten soll.
- (4) Daraufhin faltet die wahlberechtigte Person den Stimmzettel und wirft diesen in die Wahlurne.
- (5) Wahlberechtigte Personen, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und diesen in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Eine Vertrauensperson kann auch einer von seitens der wahlberechtigten Person bestimmte Wahlhelferin oder Wahlhelfer sein. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

## § 14 Ablauf der Wahl

- (1) Wahlen finden an den festgelegten Wahltagen und in der festgelegten Zeitspanne in den bekannt gegebenen Wahlräumen als Präsenzwahl statt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt für jeden Wahlraum mindestens zwei Studierende, die für die Dauer der Wahlzeiten ständig anwesend sind. Diese sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung hat rechtzeitig vor der Wahl Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die jeweilige wahlberechtigte Person bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und dass in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (4) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die als wahlhelfende Personen berufenen Studierenden festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Die Urnen sind so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (5) Vor der Stimmabgabe ist festzustellen, ob die jeweilige wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die jeweilige wahlberechtigte Person hat ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Der Wahlausschuss kann eine Änderung des Standortes des Wahlstandes innerhalb eines Campus bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem ersten Wahltag beschließen. Dies muss unverzüglich unter den Studierenden bekannt gegeben werden.
- (7) Die Wahlurnen sind nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufzubewahren. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.

- (8) Alternativ zur Urnenwahl kann auf Beschluss des Studierendenparlaments hin auch ein reines Briefwahlverfahren durchgeführt werden. Der Wahlausschuss kann dabei vorsehen, dass für die Teilnahme an dem Briefwahlverfahren von den wahlberechtigten Personen ein Antrag nach § 15 Abs. 1 zu stellen ist. Die Gründe sind jeweils aktenkundig zu machen. Im Falle eines im Ganzen vorgesehenen Briefwahlverfahrens tritt an die Stelle der festgelegten Wahltag ein vom Studierendenparlament festgelegter Termin, bis zu dem die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen. Sie gelten in jedem Fall als eingegangen, wenn der Posteingangsstempel des Empfangs der Hochschule den pünktlichen Eingang quittiert. Die Regelungen des § 15 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

## § 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte Personen können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede wahlberechtigte Person wird durch die Wahlbekanntmachung über die Möglichkeit der Beantragung der Briefwahl informiert. Einem Antrag auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn dieser spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktages vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung eingegangen ist. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Wahlberechtigte Personen, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung, an Eides Statt zu unterschreiben, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. § 13 Abs. 5 S. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Personen, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag sowie eine Briefwählerläuterung. Auf dem Briefwahlumschlag sind die Anschrift der Wahlleitung und seitens der absendenden wahlberechtigten Person der Name und die Anschrift Person sowie der Vermerk „Briefwahl“ anzugeben.
- (4) Für die Briefwahl ist der Wahlschein aus Anlage 3 zu verwenden.
- (5) Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person der Wahlleitung in einem verschlossenen Briefwahlumschlag ihren Wahlschein in einem besonderen Wahlumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefwahlumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgesetzten Dauer der Wahlzeit eingeht. Wird diese Frist versäumt, so muss er bei der Stimmenauszählung unberücksichtigt bleiben.
- (6) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Briefwahlumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (7) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlumschläge aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefwahlumschlägen und legen diese nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (8) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass der Briefwahlantrag in digitaler Form eingereicht werden kann.
- (9) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefwahlumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## § 16 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Der Wahlausschuss kann wahlberechtigte Studierende als wahlhelfende Personen zu seiner Unterstützung bestellen. Sollte die öffentliche Auszählung der Stimmen durch Einwirken Dritter erheblich gestört, behindert oder gefährdet werden, kann der Wahlausschuss die Öffentlichkeit der Auszählung aufheben.
- (2) Es werden die auf die jeweilig kandidierende Person entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Die sich aus dieser Auszählung ergebene Reihenfolge der kandidierenden, bzw. gewählten Personen ist in einer Wahl Niederschrift festzuhalten. In die Wahl Niederschrift sind alle kandidierenden Personen aufzuführen, die mindestens eine Stimme erhalten haben (Abs. 7, Nr. 9 - Gewählte Personen). Die Wahl Niederschrift, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, das Wählerverzeichnis sowie alle sonstigen Wahlunterlagen sind unmittelbar nach Fertigstellung dem Wahlausschuss zu übergeben.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die
  1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
  2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (4) Ungültig sind Stimmen, die
  1. den Willen der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (5) Bei Unklarheiten über die Gültigkeit von Stimmen entscheiden alle Mitglieder des Wahlausschusses einstimmig über die Gültigkeit.
- (6) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

- (7) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlungen des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens
1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
  2. den Namen der die Sitzung leitenden Person (Wahlleitung),
  3. den Namen der schriftführenden Person,
  4. die Namen der wahlhelfenden Person,
  5. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen,
  6. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
  7. die Gesamtzahl der abstimmenden Personen,
  8. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
  9. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  10. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
  11. Eine Dokumentation über die Abstimmung über die Gültigkeit von Stimmen,
  12. die Zahl der auf die jeweilige kandidierende Person entfallenen gültigen Stimmen,
  13. die Namen der gewählten kandidierenden Personen,
  14. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der schriftführenden Person.

## **§ 17 Ermittlung der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes**

Unter den kandidierenden Personen sind diejenigen Personen als Mitglieder des Studierendenparlamentes gewählt, welche ausweislich der Wahlniederschrift (§ 16 Abs. 2) die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Reihenfolge bemisst sich hierbei nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleitung unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg innerhalb einer Woche nach Abschluss der Konstituierungen schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuss.

## **§ 19 Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlausschuss schriftlich zu übermitteln.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das kommissarische Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind nur dann gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgewichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

## § 20 Zusammentritt des Studierendenparlamentes

Die Wahlleitung hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 18 Abs. 1 statt. Die Wahlleitung leitet diese Sitzung. Auf der konstituierenden Sitzung bittet die Wahlleitung um eine Erklärung, ob die jeweiligen gewählten Mitglieder ihre Wahl annehmen. Der Vorsitz und die Stellvertretung des Vorsitzes des Studierendenparlamentes werden innerhalb des Gremiums nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 gewählt.

## § 21 Ersatzmitglieder

- (1) Ersatzmitglieder sind gewählte Personen (§ 16 Abs. 2), welche nach dem Ergebnis der Auszählung der Stimmen und der Verteilung der Sitze des Studierendenparlamentes (§ 6 Abs. 2) zunächst nicht berücksichtigt werden konnten. Sie treten in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen ein.
- (2) Ersatzmitglieder treten ein, wenn
  1. ein gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes die Hochschule verlässt (z.B. Exmatrikulation),
  2. ein gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes die Wahl nicht annimmt,
  3. ein gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes stirbt,
  4. ein gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes aus persönlichen Gründen das Amt niederlegt, oder
  5. die Höchstgrenze der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß § 6 Abs. 2 aus sonstigen Gründen nicht ausgeschöpft ist.
- (3) Der Vorsitz des Studierendenparlamentes stellt die Voraussetzungen für den Eintritt eines Ersatzmitgliedes fest und bestimmt den Eintritt als Mitglied des Studierendenparlamentes.

## § 22 Neuwahl

- (1) Eine Neuwahl des Studierendenparlamentes findet statt, wenn
  1. nach § 19 Abs. 7 eine Wahl ganz oder teilweise ungültig erklärt wurde,
  2. die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes unter 6 fällt (§ 6 Abs. 2).
- (2) Im Falle einer Neuwahl ändern sich die Fristen in

1. § 8 Abs. 2 auf 33 Tage,
  2. § 8 Abs. 4 auf 30 Tage,
  3. § 10 Abs. 1 auf 28 Tage,
  4. § 20 auf 1 Woche.
- (3) Findet eine Neuwahl nach Abs. 1 Nr. 1 statt, gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Wahlordnung. Soweit die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wahlverzeichnisses keine Änderungen vorschreibt, findet die Neuwahl unter Berücksichtigung des ursprünglichen Wählerverzeichnisses und unter Berücksichtigung sämtlicher ursprünglich gültiger Wahlvorschläge statt. Wenn seit der für ungültig erklärten Wahl ein neues Semester begonnen hat, ist abweichend von S. 2 ein neues Wählerverzeichnis anzufordern und der Neuwahl zugrunde zu legen.
- (4) Der Wahlausschuss kann mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder eine Neuwahl auch in der vorlesungsfreien Zeit beschließen, wenn besondere Gründe dies erfordern. Die besonderen Gründe sind in dem Beschluss festzuhalten und der Beschluss ist dem Studierendenparlament vorzulegen. Das Studierendenparlament hat den Beschluss des Wahlausschusses seinerseits mit einer 2/3 Mehrheit aller seiner gewählten Mitglieder durch Beschluss zu bestätigen.
- (5) Kann eine Neuwahl erst nach den nächsten studentischen Gremienwahlen stattfinden, wird auf die Durchführung einer Neuwahl verzichtet.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Wahlleitung und der Stellvertretung der Wahlleitung passt sich im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der Neuwahl an, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Wahlleitung und dessen Stellvertretung Abweichungen vorschreibt.
- (7) Neuwahlen müssen spätestens 60 Tage nach Eintreten von Abs. 1 stattfinden. Sollte es nach Satz 1 keine Möglichkeit geben, die Neuwahl in einer nicht vorlesungsfreien Zeit stattfinden zu lassen, so kann die Neuwahl in der nächsten möglichen nicht vorlesungsfreien Woche stattfinden.

## III Wahl zu den Fachschaftsräten

### § 23 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) § 7 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (2) Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gewählt.
- (3) Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, sind nur innerhalb einer Fachschaft wahlberechtigt und wählbar. Die Zugehörigkeit bestimmt sich anhand der dem Studierendensekretariat vorliegenden Informationen.

### § 24 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament statt. Der gemäß § 8 zu bildende Wahlausschuss beaufsichtigt auch die Durchführung der Wahlen zu den Fachschaftsräten.
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß der Satzung der Studierendenschaft in Fachschaften. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrates beträgt mindestens 3. Die darüber hinaus gehenden in den Fachschaftsrat zu wählenden Mitglieder regeln die jeweiligen Satzungen der Fachschaften.
- (3) Auf Aufforderung der Wahlleitung müssen die jeweiligen Fachschaftsräte die Satzungen der jeweiligen Fachschaften unverzüglich der Wahlleitung zukommen lassen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes dieser Wahlordnung entsprechend.
- (5) Die Wahlleitung lädt unverzüglich spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates ein. Die Wahlleitung leitet die Sitzung. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden nach den Grundsätzen aus § 6 Abs. 1 gewählt.

### § 25 Ersatzmitglieder

- (1) Sofern ein Mitglied die Fachschaft verlässt, gilt § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass ein gewähltes Ersatzmitglied eintritt.
- (2) Sofern die in der jeweiligen Fachschaftssatzung bestimmte Höchstgrenze gewählter Mitglieder durch das Ausscheiden eines Mitgliedes nicht ausgeschöpft ist, gilt § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass obwohl die Mindestmitgliederzahl erreicht ist, trotzdem ein gewähltes Ersatzmitglied nachrückt.
- (3) Jede Änderung der Mitglieder des Fachschaftsrates ist dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen. Das Protokoll zur Sitzung, auf der der Eintritt festgestellt wurde, ist beizufügen oder spätestens innerhalb von 7 Tagen nachzureichen. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 2 und 3.

## § 26 Neuwahl

- (1) Eine Neuwahl eines Fachschaftsrates oder mehrere Fachschaftsräte findet statt, wenn
  1. nach § 19 Abs. 7 eine Wahl ganz oder teilweise ungültig erklärt wurde,
  2. kein Fachschaftsrat zustande gekommen ist und das Studierendenparlament dies beschließt,
  3. ein Fachschaftsrat sich auflöst, da die Anzahl der Mitglieder unter das jeweilige Minimum fällt und das Studierendenparlament dies beschließt,
  4. die Gesamtanzahl der Fachschaftsräte an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg unter 5 sinkt.
- (2) Im Falle einer Neuwahl ändern sich die Fristen entsprechend § 22 Abs.2 Nr. 1 – 3
- (3) Im Übrigen gilt für die Neuwahl § 22 Abs. 3 – 6.
- (4) Auf die Durchführung einer Neuwahl nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann verzichtet werden, wenn spätestens 2 Monate nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Wahltermines der Neuwahl der Wahltermin für die nächsten studentischen Gremienwahlen stattfindet. Die Entscheidung des Verzichts der Durchführung der Neuwahl obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Bei Neuwahl eines Fachschaftsrates entsendet der jeweilige Fachschaftsrat mindestens ein Mitglied in den Wahlausschuss. Fachschaftsräte, die nicht neu gewählt werden, können keine Mitglieder entsenden. Im Fall von Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nicht.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht, nachdem sie durchs Präsidium genehmigt wurde. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen verwehrt werden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15.11.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments 11.01.2024

Sankt Augustin, den 11.01.2024

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Kai Sebastian Bühner

Vorsitzender des 26. Studierendenparlament

# V Anlagen

## Anlage 1

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 31 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW)

- Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 -

§§ 186 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch

Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

## Anlage 2

Terminplan für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft

- Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 -

ID	Beschreibung	Frist	Referenz
1.	Bestellung des Wahlausschusses	Bis zum Ablauf des 90. Tages vor dem ersten Wahltag	§ 8 Abs. 2
2.	Stichtag: Wahlberechtigung (für Wählerverzeichnis)	Bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem ersten Wahltag	§ 7
3.	Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses und Wahl der Wahlleiterin oder des Wahlleiters; unverzüglicher Antrag auf Erstellung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung	Bis zum Ablauf des 80. Tages vor dem ersten Wahltag	§ 8 Abs. 4
4.	Wahlbekanntmachung und Auslegung des Wählerverzeichnisses	Vor dem Ablauf des 60. Tages vor dem ersten Wahltag bis zum ersten Wahltag	§ 10 Abs. 1
5.	Eingang der Wahlvorschläge	Bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem ersten Wahltag	§ 5 Abs. 2
6.	Wahlausschuss: Überprüfung der Wahlvorschläge	Bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem ersten Wahltag	§ 5 Abs. 2
7.	Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge	Spätestens bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem ersten Wahltag	§ 5 Abs. 2
8.	Berufung von Wahlhelfern	Spätestens bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem ersten Wahltag	§ 5 Abs. 2
9.	Eingang der Briefwahanträge	Spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktages vor dem ersten Wahltag	§ 15 Abs. 1

**Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

10.	Vorbereitung zur Wahl (u.a. Stimmzettel, Wahlurnen...)	Spätestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor dem ersten Wahltag	§ 5 Abs. 2
11.	Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Spätestens bis 12 Uhr am 5. Tag vor dem ersten Wahltag	§ 9 Abs. 5
12.	Eingänge Briefwahl	Spätestens bis zum letzten Wahltag innerhalb der gesetzten Frist	§ 15 Abs. 5
13.	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Unmittelbar nach Auswertung der Wahlzettel	§ 5 Abs. 2
14.	Benachrichtigung der Gewählten	Unmittelbar nach Auswertung der Wahlzettel	§ 5 Abs. 2
15.	Abgabe der Erklärung über Annahme der Wahl	Spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 5 Abs. 2
16.	Anfechtung der Wahl	Binnen 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 19 Abs. 2
17.	Einberufung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte zu den konstituierenden Sitzungen	Spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 5 Abs. 2

## Anlage 3

zu §5 Abs 3:

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

# Wahlschein

für die studentischen Gremienwahlen [Jahr in dem die Wahl stattfindet]  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

**Name, Vorname(n):**  
«Nachname», «Vorname»

**Fachschaft:**  
«Fachschaft»

**Geboren am:**  
«Geb\_Datum»

**Wohnhaft in:**  
«Straße» «Hausnummer» («Adress\_zusatz\_»), «PLZ» «Ort»

Mit diesem Wahlschein kann der/die oben genannte Student:in an den studentischen Gremienwahlen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg durch Briefwahl teilnehmen

Sankt Augustin, den [Datum des Tages vom Versenden]

Im Auftrag des  
Wahlausschusses

[Name der mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Person  
/ kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen]

### Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.  
Dann diesen Wahlschein in den DIN A5 Wahlbriefumschlag stecken.

### Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>1</sup>

Ich versichere gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin und dem Wahlausschusses an Eides statt, dass ich die beigelegten Stimmzettel persönlich (oder als Hilfsperson<sup>2</sup> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/ des Wählers) gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin/ des Wählers

**oder**

Unterschrift der Hilfsperson<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

**Weitere Angaben in Blockschrift**

\_\_\_\_\_  
(Vor- & Familienname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Wohnort)

<sup>1</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

<sup>2</sup> Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.



## **Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 5/2024**

Sankt Augustin, den 21.02.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.